

# **EU-Verbandsklagen-Richtlinie**

## **Neue Regeln für den kollektiven Rechtsschutz**

*Innsbrucker Bankrechtsgespräche am 16. März 2023*

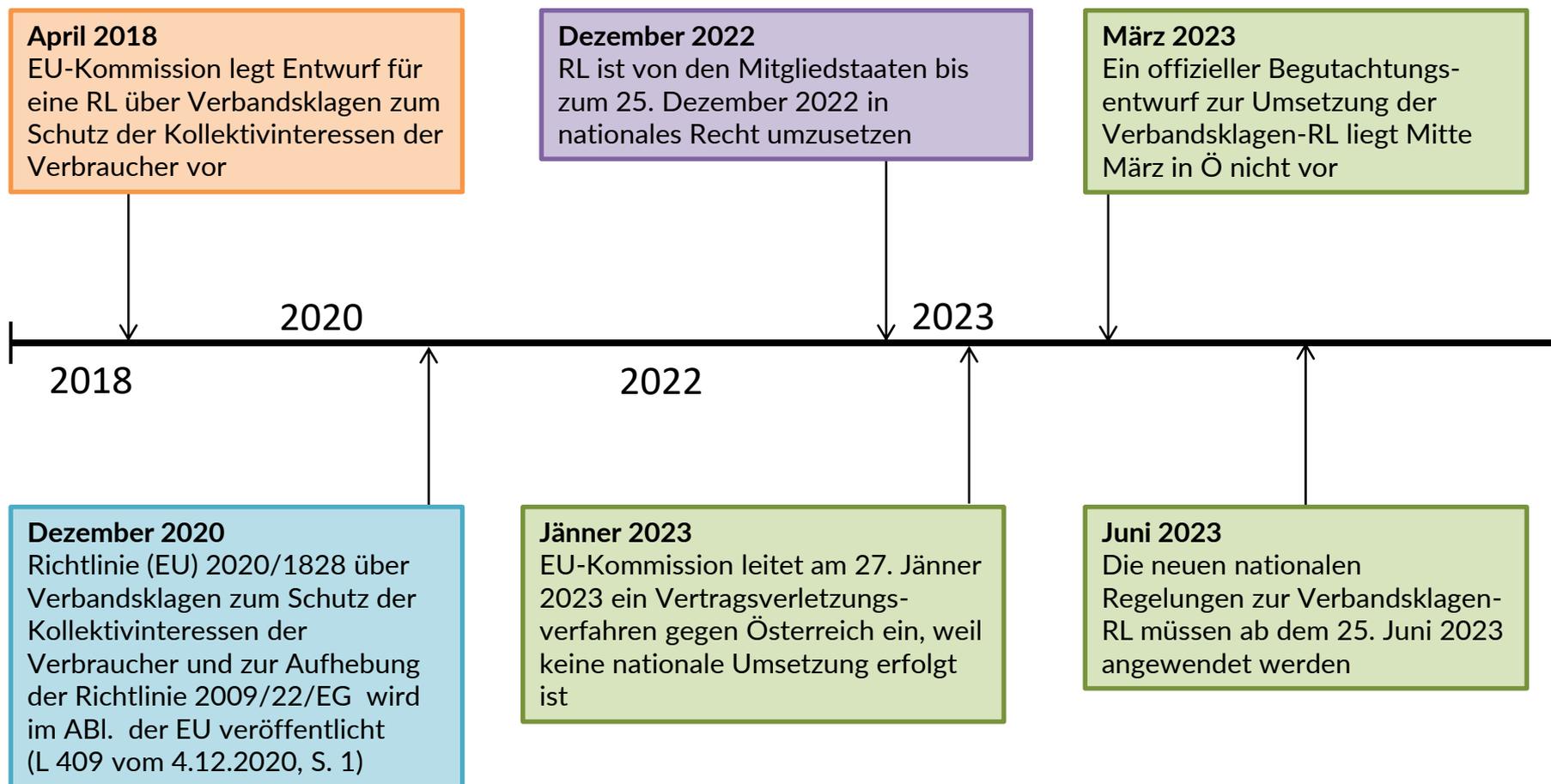
Mag. Doris Zingl, M.B.L-HSG

# Vorgaben und Ziele

---

- **Was bringt die neue Verbandsklagen-RL**
  - Schaffung eines europäischen Mindeststandards für Verbandsklagen
    - MS müssen konkrete Verfahren in ihr nationales Prozessrecht aufnehmen, die kollektive Verbraucherrechtsklagen ermöglicht
    - „Qualifizierte Einrichtungen“ – die zukünftigen Sammelkläger – können Verbandsklagen auf Unterlassung und auf Abhilfe gegen Unternehmer wegen Verstöße gegen EU-Rechtsakte einbringen
  - Mindestharmonisierung
    - Nicht Vereinheitlichung sämtlicher kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten in MS
    - Bestandsschutz für bereits national existierende Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes
    - RL lässt den Mitgliedstaaten für die konkrete Ausgestaltung bei der Umsetzung ins nationale Recht viel Spielraum und sieht zahlreiche nationale Wahlrechte vor
  - Verbandsklagen-RL ersetzt die Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22/EG
- **Rechtsschutzziele der Verbandsklagen-RL**
  - Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus bei Massenschäden
  - Schaffung eines niederschweligen Zugangs der Verbraucher zur Justiz
  - Förderung der Prozessökonomie

# Zeitplan



# Überblick

---

## Zentrale Bestimmungen der neuen Verbandsklagen-RL

- Anwendungsbereich (Art 2)
- Klagsbefugnis: Aktivlegitimation der sog. QE (Art 4 und 6)
- Ausgestaltung der Unterlassungsklage (Art 8)
- Ausgestaltung der Abhilfeklage (Art 9)
- Informationspflichten iZm Verbandsverfahren (Art 13)
- Opt-In/Opt-Out Modell: Beitritt zum Verbandsverfahren (Art 9 Abs 2 – 5)
- Verjährungshemmung (Art 16)
- Offenlegung von Beweismitteln (Art 18)
- Drittfinanzierung (Art 10)

# Zentraler Regelungsinhalt

---

Die Richtlinie sieht

- besondere Verfahrensarten der Verbandsklagen
- für bestimmte Materien (angeführt im Anhang I der Richtlinie) vor,
- die von einer qualifizierten Einrichtung als antragstellende Verfahrenspartei
- bei (behaupteten) Verstößen durch Unternehmer,
- die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden,
- im Interesse von Verbrauchern erhoben werden können,
- um eine Unterlassungsentscheidung oder eine Abhilfeentscheidung (oder beides) zu erwirken.

# Qualifizierte Einrichtung (QE)

---

- **Definition**

QE sind definiert *als Organisationen oder öffentliche Stellen, welche Verbraucherinteressen vertreten und die von einem Mitgliedstaat für die Erhebung von Verbandsklagen gemäß der Richtlinie als qualifiziert benannt wurden*

- **QE als Klagsbefugte**

– Aktivlegitimation zur Klage ist auf bestimmte Verbände und öffentliche Stellen beschränkt, kein einzelner Privater kann nach dem Regime klagen

- **QE sind vom jeweiligen Mitgliedstaat zu benennen**

- Wenn MS eine QE benennt, ist diese der EU-Kommission bekannt zu geben und öffentlich zugänglich zu machen
- Die EU hat eine Liste dieser qualifizierten Einrichtungen zu erstellen und zu veröffentlichen
- MS müssen QE, die von anderen MS benannt wurden, gegenseitig anerkennen
- Die Zuerkennung als QE und Aufnahme einer QE ins Verzeichnis gilt daher als unwiderleglicher Nachweis der Klagsbefugnis

- 
- Der formale **Benennungsstaat** ist von Bedeutung, denn die Richtlinie unterscheidet zwischen
    - innerstaatlichen und
    - grenzüberschreitenden Verbandsklagen
  - Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, so handelt es sich um eine **grenzüberschreitende Verbandsklage** => wenn Gerichtsstaat und Gründungsstaat der QE auseinanderfallen, liegt eine grenzüberschreitende Verbandsklage vor
  - Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, ist die Verbandsklage eine **innerstaatliche Verbandsklage** => auch wenn die Verbandsklage gegen einen Unternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist und auch wenn im Rahmen der Verbandsklage, Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten repräsentiert werden, liegt eine innerstaatliche verbandsklage gem. der RL vor

# Anforderungen an die QE bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen

---

- **Konzessionierungsmodell** für grenzüberschreitende Verbandsklagen, d. h. die RL gibt einheitliche Kriterien für QE vor, die grenzüberschreitende Klagen einbringen können
- **Benennungskriterien (Qualitätskriterien) gem. Art 4 der RL**
  - Ordnungsgemäß gegründete juristische Personen (aber keine Vorgabe zur Rechtsform),
  - die eine gewisse Dauerhaftigkeit (mind. 12 Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen tätig) und einen gewissen Umfang an öffentlicher Tätigkeit aufweisen,
  - die keinen Erwerbszweck verfolgen (kostendeckendes Arbeiten und Aufwandsersatz sind jedoch zulässig),
  - deren Satzungszweck der Schutz von Verbraucherinteressen ist und
  - die unabhängig sind (d. h. nicht von Personen beeinflusst, die keine Verbraucher sind und die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben),
  - über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist (wohl nicht bei Benennung von Relevanz, sondern erst später, Wegfall der Klagsbefugnis führt wohl zu Abweisung anhängiger Verbandsklagen) sowie
  - die transparent und öffentlich zugänglich die Einhaltung der genannten Kriterien darlegen

## Arten von Verbandsklagen

```
graph TD; A[Arten von Verbandsklagen] --> B[Artikel 8  
Verbandsklage auf  
Unterlassung]; A --> C[Artikel 9  
Verbandsklage auf  
Abhilfe];
```

**Artikel 8**  
Verbandsklage auf  
**Unterlassung**

**Artikel 9**  
Verbandsklage auf  
**Abhilfe**

# Unterlassungsklage – Art 8

---

- Für die **Erhebung der Verbandsklage auf Unterlassung** einer QE ist
  - weder ein Mandat der betroffenen Verbraucher
  - noch ein tatsächlicher Schaden oder Verlust einzelner Verbraucher
  - noch ein Verschulden des Unternehmers (Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nachzuweisen.
- Neu: Entfall der Wiederholungsgefahr als allgemeine Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs
- Zur Sicherstellung des Unterlassungsanspruches können auch einstweilige Verfügungen erlassen werden

# Abhilfeklage – Art 9

---

- Mittels einer **Verbandsklage auf Abhilfe** können QE
  - in eigenem Namen gegen Unternehmen
  - für die Verbraucher Wiedergutmachung verlangen,
  - indem sie Unternehmen direkt auf Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises klagen
- Klage auf Abhilfe ist eine Geltendmachung der Ansprüche einer Gruppe einzelner Verbraucher, daher benötigt die QE ein Mandat des betroffenen Verbrauchers (Stichwort: Opt-In oder Opt-Out)
- Abhilfeverfahren ist ein „echtes Gruppenverfahren“: es wird nicht bloß über einzelne Vorfragen, sondern über die geltend gemachten Ansprüche selbst abschließend entschieden
- Voraussetzung für die Abhilfeklage ist das Merkmal der „Gleichartigkeit“ der geltend gemachten Verbraucheransprüche

# Informationspflichten iZm Verbandsklagen und -entscheidungen

---

- **Allgemeine Informationspflicht**  
Die QE hat auf ihrer Website über
  - beabsichtigte,
  - laufende und
  - beendete Verbandsklagen  
zu informieren
- **Anforderungen an die Unterrichtung**
  - leicht verständlich
  - Informationen
    - welche Gruppe von Verbrauchern betroffen ist,
    - welche Schritte die Verbraucher unternehmen müssen und
    - was mögliche Rechtsfolgen der Klage sind, sowie
    - Angaben über die Ergebnisse einer Verbandsklage auf Unterlassung

# Informationspflichten iZm Verbandsklagen und -entscheidungen

---

2/2

- **Urteilsveröffentlichung im Unterlassungsverfahren**
    - Nach Art 8 Abs 2 lit b kann in einer endgültigen Unterlassungsentscheidung angeordnet werden, entweder die Entscheidung selbst oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen
    - Wahlrecht nationale Gesetzgeber: es kann vorgesehen werden, dass der Unternehmer verpflichtet ist, die betroffenen Verbraucher auf eigene Kosten über rechtskräftige Entscheidungen zu informieren, wenn die qualifizierte Einrichtung dies beantragt
  - **Information über Abhilfeklage**
    - Betroffene Verbraucher sollen rechtzeitig „durch geeignete Mittel“ informiert werden, sodass sie die Möglichkeit haben ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen zu äußern, ob sie von der Abhilfeklage repräsentiert sein wollen
  - **Informationspflicht über rechtskräftige Abhilfeentscheidungen**
    - Wird der Abhilfeklage (zumindest teilweise) stattgegeben, muss der Unternehmer die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten informieren
    - Wird die Klage zurück- oder abgewiesen, trifft die Informationspflicht die QE
-

# Opt-In oder Opt-Out

---

- Bei der Verbandsklage auf Abhilfe muss den betroffenen Verbrauchern ausreichend Gelegenheit gegeben werden, ihren Willen zu äußern, ob sie von einer konkreten Verbandsklage auf Abhilfe von der qualifizierten Einrichtung repräsentiert werden wollen oder nicht
  - **2 verschiedene Mechanismen**
    - Opt-In: die betroffenen Anspruchsinhaber müssen ihre Teilnahme am Verfahren aktiv herbeiführen
    - Opt-Out: das Verfahren erfasst sämtliche Anspruchsinhaber, die ihrer Teilnahme nicht ausdrücklich widersprechen
  - **Ausgestaltung des Beitritts zu / des Austritts von einem Abhilfeverfahren**

Es ist den MS überlassen

    - auf welche Weise und
    - in welchem Stadium einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen (Zeitpunkt des Beitritts)
    - die einzelnen von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher nach Erhebung der Verbandsklage innerhalb einer angemessenen Frist ihren Willen äußern müssen
-

# Verjährungshemmung

---

- Speerspitze der neuen Verbandsklage ist die Normierung der Ablaufhemmung
  - Art 16 der RL gibt vor, dass die MS verpflichtet sind eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen vorzusehen
  - **Verjährungshemmung bei Verbandsklage auf Unterlassung:** mandatsunabhängige Verjährungshemmung, die nicht bloß angemeldeten, sondern sämtlichen (abstrakt) betroffenen Verbrauchern zugutekommt
  - **Verjährungshemmung bei Verbandsklage auf Abhilfe:** jene Verbraucher, die rechtzeitig in das Verfahren hineinoptiert bzw. aus diesem nicht herausoptiert haben, sollen in den Genuss der verjährungsunterbrechenden/-hemmenden Wirkung kommen
  - **Folgen der Verjährungshemmung**
    - Wird vom nationalen Gesetzgeber ein Modell mit spätem Beitritt (Opt-In) vorgesehen, kann dies die Verjährung der Ansprüche weit hinausschieben
    - Rückwirkung: MS könnten z. B. vorsehen, dass der Beitritt den Ablauf der Verjährung rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe hemmt (was bedeutet dies für bereits im Zeitpunkt des Beitritts verjährte Ansprüche)
-

# Offenlegung von Beweismitteln

---

## Erleichterung zum Zugang zu Beweismitteln (Art 18)

- Grundsätzlich können beide Parteien – die klagende QE und der beklagte Unternehmer – die Offenlegung von Beweismitteln, die die Gegenseite oder ein Dritter besitzt, beantragen
  - ABER: Zu Lasten der Unternehmen ist vorgesehen, dass die Offenlegung von Beweismitteln bereits in einem frühen Verfahrensstadium angeordnet werden kann, um das Informationsgefälle zwischen Unternehmen und Verbrauchern auszugleichen
  - Voraussetzungen für den Antrag der QE zur frühen Offenlegung von Beweismitteln
    - QE muss lediglich alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel selbst vorlegen
    - diese müssen zur Stützung der Klage ausreichen (d. h. aus dem Vortrag der QE und den vorgelegten Beweismitteln muss sich prima facie ein Verstoß des Unternehmens ergeben)
    - dann kann die QE bereits darauf hinweisen, dass der Beklagte oder ein Dritter über zusätzliche Beweismittel verfügt und diese offengelegt werden sollen (keine genaue Benennung jedes einzelnen Beweisstücks erforderlich)
  - Gericht ist nicht verpflichtet, die Offenlegung anzuordnen; Gericht hat abzuwägen: Interesse an der Offenlegung gegen Schutz vertraulicher Informationen
-

# Drittfinanzierung

---

- Die Finanzierung von Abhilfeklagen durch Dritte ist gemäß Art 10 der Richtlinie grundsätzlich zulässig
- Die Entscheidung darüber,
  - ob und in welchem Umfang Drittfinanzierung zulässig sein soll und
  - wie eine allfällige Regulierung der Prozessfinanzierung ausgestaltet wird,überlässt die Richtlinie den MS
- Es gibt nur wenige inhaltliche Vorgaben für die Drittfinanzierung
  - Verbot der Finanzierung durch Wettbewerber des Beklagten
  - Verbot ungebührlicher Beeinflussung

# Fazit

---

- Hoher Abstraktionsgrad der Vorgaben der Richtlinie kombiniert mit zahlreichen Wahlrechten für den nationalen Gesetzgeber => umfangreicher Entscheidungs- und Handlungsspielraum für MS bei der Umsetzung
  - Welche Änderungen im nationalen Recht aufgrund der Richtlinie konkret Einzug halten werden, wird erst das nationale Umsetzungsgesetz zeigen
  - Entscheidend ist die Ausgestaltung des Beitritts zu Verbandsklagen, der Verjährungshemmung, der Discovery-Beweisregeln und der Drittfinanzierung
  - Evident ist, dass beklagte Unternehmer – je nach Ausgestaltung des jeweiligen Verbandsklagenregimes – vermehrt unter Druck gesetzt werden können
  - Eine öffentliche Sammlung der Ansprüche durch die QE wird wohl unvermeidlich immer auch mit einer Rufschädigung des beklagten Unternehmens einhergehen
  - Die Systementscheidung für den Zeitpunkt des Beitritts muss im Zusammenhang mit der Verjährungsthematik angemessen geregelt werden
  - Mit der Umsetzung der Regeln zur Offenlegung von Beweismitteln ist zu erwarten, dass das österreichische Zivilverfahrensrecht einen Schritt in jene Richtung geht, die man aus dem US-Recht als „discovery“ kennt
  - Kommerzieller Drittfinanzierung mit Erfolgsbeteiligung steht die RL nicht im Weg
-

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## Kontakt:

*Mag. Doris Zingl, M.B.L.-HSG*

Verband österreichischer Banken & Bankiers

Börsegasse 11

1010 Wien

Telefon: +43 1 535 1771 – 43

e-mail: [zingl@bankenverband.at](mailto:zingl@bankenverband.at)

[www.bankenverband.at](http://www.bankenverband.at)